

19.06.89

U - Fz - In - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Abwasser-
abgabengesetzes

Punkt der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

A

Der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi 1. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 9 Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 9 Abs. 5 folgender
Satz anzufügen:

"Werden für die Abwassereinleitung über die allgemein
anerkannten Regeln der Technik hinaus Anforderungen festge-
legt oder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 erklärt und eingehalten,
ermäßigt sich der Abgabesatz nach Absatz 4 Satz 2 zusätz-
lich um den Vomhundertsatz, um den die allgemein anerkannten
Regeln der Technik übertroffen werden."

Ausgeliefert am 20. JUNI 1989

Begründung:

Mit diesem Satz soll die bisherige Regelung aufrechterhalten bleiben. Diese Regelung ist durch die Zweite Novelle am 01.01.1989 in Kraft getreten. Sie stellt eine sachgerechte Ausgestaltung des Abgabenzieles bei der Restverschmutzung dar, nämlich einen Anreiz zu weitergehenden Reinigungsmaßnahmen, insbesondere durch die Fortentwicklung der Reinigungstechniken zu erreichen.

Es ist unverständlich, daß diese fortschrittliche Regelung bereits nach wenigen Monaten Geltungsdauer wieder aufgehoben werden soll. Es sind hierfür keine Gründe ersichtlich. Die Begründung des Gesetzentwurfs kann nicht überzeugen. Unabhängig von dieser falschen Sachentscheidung wäre diese Änderung auch aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit abzulehnen. Die Unternehmen haben im Vertrauen auf die Regelung der Zweiten Novelle auch im Hinblick auf die Abgabenermäßigung bis zu einer Abgabefreiheit hohe Investitionen vorgenommen.

Diese Regelung gewinnt durch die zusätzlichen, verschärften Anforderungen der Dritten Novelle an Bedeutung.

Wi 2. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 9 Abs. 6 und 7)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe c zu streichen.

Begründung:

Bei der Fassung, die § 9 Abs. 6 des Abwasserabgabengesetzes durch die Zweite Novelle erhalten hat, sollte es verbleiben. Für Parameter, die dem Anforderungsniveau "Stand der Technik" unterliegen, ist eine weitergehende Verminderung praktisch kaum noch möglich. Deshalb sollte bei Einhaltung des Standes der Technik die erst durch die Zweite Novelle eingeführte Abgabensatzermäßigung um 80 % zumindest nicht verschlechtert werden.

...

Wi 3. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 10 Abs. 3 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a sind in § 10 Abs. 3 Satz 1
nach den Worten

"drei Jahren vor"

die Worte

"und nach"

einzufügen.

Begründung:

Bei der Abgabeerhebung auf die sogenannte Restverschmutzung muß berücksichtigt werden, daß nach Errichtung einer Reinigungsanlage insbesondere nach dem Stand der Technik auf dem bestehenden hohen Niveau für den Abgabepflichtigen in einem bestimmten Zeitraum schon von den technischen Gegebenheiten her keine Möglichkeit besteht, eine bessere Reinigung seiner Abwässer vorzunehmen. Die Abgabe verliert daher zumindest in diesem Zeitraum die Anreizwirkung und wird zu einer reinen Fiskalabgabe, so daß für einen bestimmten Zeitraum eine Abgabebefreiung gerechtfertigt wäre. Mit der Änderung wird einerseits diesem Gesichtspunkt Rechnung getragen, andererseits der Abgabenerlaß von den getätigten finanziellen Aufwendungen abhängig gemacht. Sie entspricht einer Regelung, wie sie bereits bisher in § 10 Abs. 4 besteht, wonach Aufwendungen auch zwei Jahre nach Inbetriebnahme aufgerechnet werden können.

...

Wi 4. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 10 Abs. 3 nach Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist in § 10 Abs. 3 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Entsprechendes gilt für Vorbehandlungsanlagen, bei denen eine Reduzierung der Schadeinheiten im Teilstrom zu einer Verringerung der in das Gewässer eingeleiteten Schadeinheiten um mindestens 10 % erreicht wird."

Begründung:

Eine Verringerung der Schadeinheiten um mindestens 10 % ist in zentralen Abwasserbehandlungsanlagen nur unter erheblichem Mitteleinsatz und oft auch technisch nur bedingt realisierbar. Effektive Reduzierungsmaßnahmen müssen daher an der Quelle, d. h. in den jeweiligen Teilströmen, und dort eventuell mehrstufig getroffen werden. Solche Abwasser-vorbehandlungsanlagen, die eindeutig zur gleichen Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit führen wie solche nach dem Gesetzentwurf, sind daher auch in die Verrechnungsmodalität des § 10 Abs. 3 einzubeziehen.

Wi

5. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a
(Anlage zu § 3, Teil A Abs. 1 Nr. 2 und 3)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a ist in der Anlage zu § 3
Teil A Abs. 1

- in den Nummern 2 und 3
an die Worte
"Phosphor" und "Stickstoff"
jeweils das Zeichen "1)"

und

- am Ende folgende Fußnote
"1) Die aus verfahrenstechnischen Gründen notwendige
Zugabe von Phosphor und Stickstoff bleibt unberück-
sichtigt."

anzufügen.

Begründung:

Bei der biologischen Klärung bestimmter in-
dustrieller Abwasserreinigungen ist die Zugabe
von Nitrat und/oder Phosphat notwendig, um den
Klärvorgang sicherzustellen. Diese lassen sich
technisch nicht oder nicht mit vertretbarem
Aufwand nach dem Klärvorgang eliminieren. Die
Zugabe dieser Stoffe sollte daher aus Gründen
der Abwasserreinigung bei der Bemessungsgrund-
lage der Abgabe abgezogen werden.

...

Wi 6. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b
(Anlage zu § 3 Teil B Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b ist in der Anlage zu § 3 Teil B die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. Stickstoff Der Stickstoff wird als Ammonium-Stickstoff nach Destillation maßanalytisch bestimmt, im übrigen nach Nr. 202 der Anlage zur Rahmen-Abwasser-VwV".

Begründung:

Die geltende Erste Abwasser-VwV vom 9. November 1988 enthält Mindestanforderungen für Ammonium-Stickstoff, nicht aber für Nitrat- und Nitrit-Stickstoff. Auch nach dem Anhang 1 der Rahmen-Abwasser-VwV sollen weiterhin nur wasserrechtliche Anforderungen für Ammonium-Stickstoff festgelegt werden, weil auch nach Auffassung der Bundesregierung für die an sich wünschenswerte Verringerung des Gesamtstickstoffeintrages die entsprechenden technischen Regeln noch nicht vorhanden sind.

Eine Abwasserabgabe auch auf Nitrat- und Nitrit-Stickstoff kann erst vertreten werden, wenn die technischen Regeln für die Denitrifikation tatsächlich vorhanden, in der Praxis erprobt und in wasserrechtliche Anforderungen aufgrund allgemeiner Verwaltungsvorschriften des Bundes nach § 7 a WHG umgesetzt sind. Andernfalls wäre auch § 9 Abs. 5 AbwAG nicht sinnvoll vollziehbar. Die Hoffnung des Bundes, die technischen Regeln könnten schon bis Ende 1990 vorliegen, ist unrealistisch.

Wi 7. Artikel 5

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft."

Als Folge sind

in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a in § 9 Abs. 4 Satz 2

die Worte "1. Januar 1991"

durch die Worte "1. Januar 1993"

und die Worte "1. Januar 1993"

durch die Worte "1. Januar 1995"

zu ersetzen.

Begründung:

Ein Inkrafttreten zum 1. Januar 1991, wie es nach dem Entwurf der Bundesregierung vorgesehen ist, muß schon deshalb abgelehnt werden, weil aus Anlaß der Dritten Änderung des Abwasserabgabengesetzes die Ländergesetze dem neuen Bundesrecht anzupassen sind und den Länderparlamenten die dafür erforderliche Zeit nicht eingeräumt wird.

Darüber hinaus muß Zeit für die notwendigen Bescheidenanpassungen und für die Auswertung der wasserrechtlichen Vorgaben verschafft werden. Insbesondere müssen auch die Gemeinden Gelegenheit haben, ihre Satzungen an die geänderten Kostenbelastungen aus der zusätzlichen Abwasserabgabe und für Bau und Betrieb der neu zu errichtenden Anlagen anzupassen. Aus diesen Gründen ist das Inkrafttreten auf den 1. Januar 1993 hinauszuschieben.

Durch die Verschiebung tritt keine Verzögerung bei der Durchführung der notwendigen Gewässer-schutzmaßnahmen ein. Die hierzu erforderlichen Baumaßnahmen sind im wesentlichen bereits in Ausführung bzw. in Vorbereitung. Im übrigen entfaltet auch ein Inkrafttreten zum 1. Januar 1993 ausreichende Vorauswirkungen, um den wasserrechtlichen Vollzug schon jetzt ausreichend zu unterstützen.

...

B

8. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.